

V C  
3754

h. 5



Der Königl: Mayest.  
in Böhmen Bericht vnd Er-  
klärung/ wider die / vnter dem Namen der  
Kaiserlichen Mayestät außgegangene vnd  
fernere angedrohte / nichtige / wider Recht-  
liche vnd verbotene Mandata vnd De-  
clarationes, die Cron Böhheim  
betreffend.



Prag/

Im Jahr Christi

---

M. DC. XX.

Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, appearing as ghostly script.



Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, appearing as ghostly script.

M. DC. XX





3.

Ihr Friderich von Gottes

**W**ir Friderich von Gottes  
Gnaden/ König zu Böhemb / Pfalz-  
graff bey Rhein/ vnd Churfürst / Herzog inn  
Bayern/ Marggraff in Mähren/ Herzog in  
Lüßelburg vnd Schlesien/ Marggraff in Sa-  
ber vnd Nieder Lausitz/ 2c. Entbieten allen

vnd jeden Christlichen Potentaten/ Chur- Fürsten vnd Ständen/  
Unsere gefliessene Dienst/ Freundschaft vnd gnädigen Willen.  
Vnd fügen denselben/ wie auch sonst jedermänniglichen / was  
Standes/ Würden oder Wesens dieselbige seyn/ hiermit zu wis-  
sen; Wie das Wir in glaubwürdige erfahrung kommen/ was ge-  
stalt kurz verruckter zeit / vnterm Namen der Kay: May: vnter-  
schiedlich / scharpffe vngewöhnliche Mandata vnd Patenten, zu  
Unserm höchsten präjuditz, Nachtheil vnd verkleinerung inn-  
vnd außserhalb Reichs hin vnd wider spargirt, auch ezlicher Or-  
ten öffentlich angeschlagen worden/ darinnen mit einföhrung al-  
terhand unbegründten narraten, vnd nichtigen Fundamenten/  
zu förderst die durch gemeiner Stände im Königreich Böhmen/  
samt Incorporirter Länder einmütige vergleichung / auff vns  
gefallene/ ordentliche/ rechtmässige Wahl zur Böhmischem Cron/  
vermeyntlich vnd de facto cassirt vnd annullirt, fünders allen  
des H. Reichs Fürsten/ Ständen vnd Mitgliedern / welche sich  
deren/ mit eufferster Tyranny/ Mord/ Raub/ Brand vnd vn-  
schuldigem blutvergiessen / verfolgten vnd bedrängten Christen/  
der Cron Böhem vnd incorporirten Länder / auß Christlichem  
Mitleyden bisher einigerley gestalt angenommen / bey vermey-  
dung würcklicher Declaration vnd Execution dero inn den

A ij

Reichs

Reichs Constitutionibus angelegten Straffen auffgelegt / sich vorbesagter hochbeschwerter Christen im Königreich Böhmen / vnd insonderheit Unser / als nunmehr derselben ordentlich Erwählten vnd Bekrönten Königs zu entschlagen; So dann auch Uns mit einföhrung ganz vnersündlicher / vngütlicher Auflagen / bey ebenmäßiger starcken Commination, auß Röm: Kayserlicher Macht befohlen werden wolle / Unser durch rechtmäßigen Titul erlangtes / vnd in vnwidersprechlichen Besizhabendes Königreich Böhmen / sampt dessen Incorporirten Landen innerhalb bestimpter zeit / gewiß / vnfehlbar vnd würcklich widerumb zu räumen vnd abzutreten.

Nun stellen wir anfänglich an seinen Orth / was zu verunglimpffung der Böhemischen Stände / von abschaffung etlicher vntüchtigen / vnruhigen Officirer / veränderung der Regierung / vnd anordnung der natürlichen Gegenwehr nach längs (aber vngleich) vermeldet: So dann zur Fundierung der Oesterreichischen Prætension vnd vermeynten Erbforderung / auß weyland Kayser Carlen des Fünfften vnkräftigen vnd partheylichen Declaration, der Böhemischen Wahlfreyheit: Wie auch König Bladislai vnformlichen vnd nichtigen Privat teitification: Vnd deme mit Gewalt vnd Schwerdt erzwungenen Sieben vnd vierzigjährigen Pragerischen Landtags Beschluß: Desgleichen der vbel allegirten Acht Hundert Jährigen Observantz, vnd vorgebener Succession wil angezogen / vnd vorgeworfen werden: Alldieweil solches alles inn der Stände verfassien Apologien vnd publicirten Deduction Schrift / mit solchem Bestandt vnd Grundt / berichtet / abgeläynet vnd widerlegt worden / daß Wir deren Wiederholung / vnd weisläufftige Auföührung diesen Orths vnnotig crachten: Sondern zu mehrer Entschuldigung Unserer Person / setzen Wir in keinem zweiffel / es werde männiglich / Vnpassionirten Gemüths / deme Unser sub dato Prag / den 20. Octobris (7. Novembris) publicirtes, Aufschreiben / vnd die darinn angezogene Böhemische

sche Deduction Schrifften zur Wissenschaft kommen / zur ge-  
 nüge eingenommen vnd verstanden haben / auß was hochdrin-  
 genden vnvermeidlichen Ursachen vnd Bewegnissen / nach  
 so mercklich grosser außgestandenen Noth / Elend / vnd Jammer /  
 vnd dadurch abgezwungenen Defension / so wol mehrbesagter  
 Löblichen Cron Böhmen Stände / beneben den Incorporirten  
 Länden / zu der / inn Göttlichen vnd Weltlichen Rechten er-  
 laubten / vnd in Krafft habender Privilegien vnd Herbrin-  
 gens / wolbefugten Abdication gemässiget: Als auch Wir zur  
 Acceptirung der / ohne einige Unsere Gedanken / durch eine  
 freye / des Königreichs Böhmen Fundamentalgesetz / Recht vnd  
 Freyheiten zugelassene Wahl / der samptlichen darzu erfordereten  
 Stände / Uns angetragenen allbereit erledigten Cron / bewogen  
 worden: Vnd wie wir bey annehmung derselben / weder auff  
 mehrere Hochheit / noch zeitlichen Nutz gesehen / sondern zu för-  
 derst Gottes Ehr / die Gemeine Wolfart des Vaterlands / vnd  
 so viel möglich / die Conservation dieses ansehnlichen / durch  
 feindlichen Gewalt fast zu grundt verderbten Königreichs vnd  
 Churfürstenthumbs / vnd dann so vieler frommen nothleidenden  
 Christen Herzbrechendes flehen vnd seuffzen vor Augen gehabt:  
 Gestalt Wir dann mit Unserm reinen Gewissen nochmals be-  
 zeugen / da Wir bey Uns herten befinden können / daß durch  
 Unsere Ausschlagung dieser offerirten Cron / das im selbigen  
 Königreich entstandene / vnd je länger je mehr vmb sich fressende  
 Feuer widerumb gelöscht / die Landkündige Religions Verfol-  
 gung abgeschaffet / die geschwächte Privilegia redintegriret  
 vnd die Länder vor androhendem Joch vnd Unterdrückung  
 gesichert: vnd also auch das Römische Reich / besonders aber  
 Wir / vnd andere angränzende Stände außser Augenscheinli-  
 cher Gefahr gesetzt werden mögen / daß Wir nicht allein die an-  
 geregte Cron nicht angenommen / Sondern auch Unser euffer-  
 stes darbey gerne angewendet haben wolten / Daran dann ver-  
 hoffentlich niemand / deme Unser gleich von anfang dieses inn-

Böhmen entstandenen Unwesens vorgangene Actiones be-  
 stande / zu zweiffeln Ursach haben kan. Sintemal unlaugbar /  
 daß Wir neben etlichen andern gutherzigen Chur- und Fürsten  
 so wol als balden / bey angehendem als zunehmenden diesen schäd-  
 lichen Feners an trewherkigen auffrichtigen Warnungen vnd  
 anbieteten / fernerm Unglück vorzukommen / an Uns nicht er-  
 mangeln lassen / zu dem ende Wir dann auch bey jüngst vorge-  
 wesenem Wahltag zu Franckfurt / durch unsere Bevollmächtig-  
 te / neben Unsern weltlichen Mit Churfürsten trewlich geraheten /  
 vnd Uns bemühet / damit vor anderer Handlung das empor  
 schwebende Kriegswesen im heiligen Reich / vnd besonders in der  
 Cron Böhmen / inn einen friedlichen ruhigen Standt wieder-  
 umb gebracht werden möchte: Vnd zu erlangung dieses Zwecks /  
 nichts liebers gesehen / (solches auch durch die Unserige zum öff-  
 tern anregen lassen) als daß der Stände in Böhmen / damals  
 naher Franckfurt abgeordnete Gesandte auff ihr inständig an-  
 halten ein- vnd vorgelassen / gehört / vnd nicht also / wie ge-  
 schehen / schimpfflich abgewiesen worden weren. Vnd werden  
 die / bey der jüngsten Wahlhandlung gehaltene Churfürstliche  
 Protocolla bezeugen / daß Unsere Bevollmächtigte zu derselben  
 spöttlichen abweisung so wenig gewilliget / als wenig Wir der  
 Kay: May: (als eines Königs in Böhmen) Sinnam vnd Zulaf-  
 sung in das Churfürstliche Collegium adprobirt, Sondern zu  
 mehrmal protestiret vnd erkläret / daß Wir den Ständen der  
 Cron Böhmen an ihren Freyheiten vnd Gerechtigkeiten nichts  
 zu ensiehen / noch einem oder andern hiedurch scht was zu præju-  
 diciren gemeynet seyn.

Demnach aber solche wolgemeynne Erinnerungen vnd Pro-  
 testationes nichts verfangen / sondern bemelte der Böhmischem  
 Stände Gesandte wider alles herkommen / vnd der Völcker Recht  
 ungehört mit grossen despect wider zu ruck ziehen müssen / auch  
 ihre vberschickte Schrifften keinmal im Churfürstlichen Colle-  
 gio proponiret, oder die ganze Sach recht vnd ordentlich  
 vorge-



vorgenommen vnd tractiret werden wollen. Inmittlest aber / vnd vnauffhörlich den Landen mit eufferster Feindseligkeit vnd Verderben zugesetzt worden: Als hat auch die / im Churfürstlichen Collegio der zeit bedachte / vnd vorgeschlagene Interpolation, (darzu gleichwol noch ein lange zeit gehöret / vnd in dessen in der Cron Böhmen wol alles zu grund gehen mögen) zu keiner Würcklichkeit kommen können / noch auff der Gegenseiten mit gehörigem Ernst oder Eysser geachtet / Sondern vielmehr zur Verlängerung der Sachen / vnd Aufmattung der Länder / vermeynet vnd angesehen worden. Dannenhero also die auff gemeinem Landtag zu Prag damals versamblete Stände / in solchen ihren euffersten Nöhten vnd Drangsalen: Da sie auch auß beschehener schimpfflichen abweisung ihrer Gesandten / sich keines rechtmessigen vnpartheyischen verhellffung mehr zu versehen gehabt: zu andern Mitteln / sich vor gänzlichem Untergang zu salviren, vnd die nunmehr Weltkündige Enderung mit der Cron / vermög ihrer wolhergebrachten Privilegien / vor vnd an die Hand zu nehmen / gedrungen worden: Wie solches auß ihren publicirten Schrifften vnd Deductionibus mit mehrerem zu erlernen ist.

Darauß dann männiglich / auch geringen Verstandes / vn- schwer zu ermessen / daß keines weges Vns / als die Wir jederzeit Vnser Gemüt vnd Gedancken dahin gewendet haben / wie so wol im H. Reich Fried / Ruhe vnd Einigkeit widergebracht vnd erhalten / also auch die in der Cron Böhmen / als einem ansehnlichen Churfürstenthumb entstandene Vnrube gestillet / vnd inn friedlichen Stand widergebracht werden möchte; Sondern vielmehr so wol von den jenigen / welche gleich anfangs die Waffen den gültlichen Mitteln vorgezogen / als auch bey obbesagtem Wahltag / die wolgemeinte Consilia, Warnungen / vnd Protestationen, in Wind geschlagen / vnd ihren einmal vorgesetzten / zuvor lang getriebenen vnd vergliechenen Zweck durch- zu dringen / alle Mittel vnd Weg gesucht haben / die Ursach /  
dara

Dardurch die Böhemischen Stände vnnnd Incorporirte Län-  
der zu dieser endlichen Resolution bewogen worden/ zuzuschrei-  
ben sey.

Wie gar man auch andern theils zu keiner Friedfertigkeit  
geneiget/das giebt der Progress aller Sachen/vnnnd dieses gnug-  
sam zu erkennen / daß auch noch bey Anfang Unserer Königli-  
chen Regierung / da Wir Uns gleich auff gehabten anlaß zur  
friedlichen Tractation erboten / dieselbe gänzlich aufgeschlagen  
worden.

Daß aber Uns zugemessen werden will / als solten Wir  
durch annehmung deren Uns/ohne einiges eindringen/ordene-  
licher weis der Cron Böhmen Rechten vnd Fundamental Sa-  
kungen/auch dem Herkommen nach/auffgetragene/ vnd durch  
vorhergegangene rechtmässige Abdication, erledigten / vnnnd  
gänzlich vacirenden Cron Böhmen/der Kaiserlichen Maje-  
stät solch Königreich/vnd die Incorporirte Lande wider den all-  
gemeinen Landfrieden/ durch Rebellische Waffen / eigenthätli-  
cher weise zu erziehen/vnterstanden haben:daran geschicht Uns  
zumal vngütlich: Vnd mögen auch darüber aller Vnpartheyis-  
chen/jnn- vnd aufferhalb Reichs / gebürende Erkändnuß leiden:  
Sintemal durch der Löblichen Stände in Böhmen vorgemel-  
te publicirte vnterschiedliche Deduction - Schrifften / nicht  
allein ihre Befugsamkeit vnnnd rechtmässige Ursachen der vor-  
genommenen Abdication, Sondern auch ihr wolhergebrachtes  
Recht/der freyen Wahl/ vnnnd daß niemand mit fug vnd grun-  
de darwider einiger rechtmässigen Succession sich berühmen/  
vnnnd darbey durch gefehrliche / den Legibus Fundamentali-  
bus ganz widerige Pacta vnd Cessiones, wider vnd hinder der  
Stände wissen vnd willen/ mehr gemeldt Königreich Böhmen/  
vnd eygenthumblich des heiligen Reichs/sampt den andern herr-  
lichen Ländern/wol gar frembden außländischen zuschanken könn-  
ne/ dergestalt vor Augen gestellet worden/ daß darauff männige-  
lich zur gnüge abzunehmen/ wie gar zu viel vnnnd vnrecht/ Uns/  
dis

die Wir niemanden / auch geringen Standes / das seinige wider  
Recht zu entziehen begehren / mit angeregter Bezüchtigung ge-  
schehe.

Vnd ob wol die Kayf. Mayest: durch ein/vor diesem publi-  
cirtes Edict mehr besagte / von den Ständen der Cron Böhmen  
vorgenommen / vnd auff Uns gefallene Wahl vnd Erönung / mit  
erzählung allerhand scheinbarer Umbstände / ein geraume ver-  
flossene zeit hernacher / nicht allein zu widersprechen / sondern  
auch allerdings zu cassiren vnd zu annulliren sich angemast / so  
stehen Wir doch in der ungezweiffelten Hoffnung / es werde ein  
jedweder bey sich leichtlich ermessen können / das J. May. als wela-  
che in diesen sachen / wegen deren / von den Ständen besagter mas-  
sen vorgenommenen Abdication vnd erfolgten Wahl / ihre von  
etlichen ungültigen Præsuppositis, hergeführte Oesterreichische  
Præensiones zu haben vermeynen / vnnnd also eine Partey  
seynd / die Cognition, Ob nemblich die Stände in Böhmen  
hierinnen rechtmässig / ihren Reichs Sakungen vnd Privilegien  
gemäß gehandelt / vnd also die neue Wahl kräftig oder nichtig /  
vnd von Unwürden sey / keines weges gebähre / noch im Rechten  
zu verantworten / ihre Privatsachen vnd Oesterreichische Præ-  
tensiones vnter dem Schein der Kayserlichen Autoritet,  
Vollmacht vnd Obmächtigkeit / mit angedroheten Executions-  
Processen durchzudringen / vnnnd sich selbst in propria causa  
allem Rechten vnnnd Reichs Ordnungen zugegen / eygnes Ge-  
walts zum Richter auffzuwerffen. So wenig als Kayser  
Friederich / Kayser Carl / Kayser Rudolph / vnd andere vorge-  
hende Römische Kayser / sich in ihren / gegen die Reichsstände  
habenden Particularforderungen vnd Strittigkeiten / des Klä-  
ger vnd Richters stell sich zugleich angemasset oder vn-  
ternommen haben.

Nebendeme auch die Stände der Cron Böhmen vnd  
Incorporirte Länder / einem Römischen Kayser keiner Iu-  
risdiction vnnnd Botmäßigkeit / ausserhalb was von dem

W

H. Reichs

H. Reichs rührende Lehenſchafft belanget/an ſolchem Königsreich geſtändig: Geſtalt ſie dann einem Römischen Kayſer/ vnd deß H. Reichs Gericht weder am Kayſerlichen Hof/oder der Cammer zu Speyer/ auch andern deß Reichs Constitutionib. Kraysverfaſſungen vnd gemeinen abſchieden nicht vnterworffen/ ſondern ihre eygne Landrecht/Privilegia, Ordnung/ Exemtionnes vnd herkommen haben.

So iſt auch hierauß nicht vnſchwer abzunehmen/ Wie vnd zeitig vnd vngereimt die Kayſerliche Doſſrãht ſich in dieſer Privatsachen/ deß Richterlichen Ampts wider Vns anmaſſen thun/ welche weder ihrer Perſon vnd Qualitet halben darzu nicht beruffen: noch von den weltlichen Chur- vnd Fürſten dafür erkennen oder angeſehen worden/ daß ſie ſich deß Fürſtenrechts/eygnen gewalts vnterfangen/ auch gegen König vnd Churfürſten mit ſolchen vngereimten/nichtigen Proceſſen verfahren ſolten: Sondern wann J. Kay: May: als ein Erzhertzog zu Oeſterreich dero vermeinte Böhmiſche Erbforderung mit ordentlichen Rechten außzuführen gewillet / ſo werden ſie ſolches nicht von Ihren Privat Rãhten vnd Dienern / Sondern nach Inhalt der Cron Böhmen Privilegien / vor derſelben / zu dergleichen hohen Sachen gehörigen Richtern / ihnen vnd nach allgemeiner Recht verordnung/ als der Klãger vnd Actor, Forum rei ſuchen vnd verfolgen müſſen/ Wie auch hingegen widerumb/ vnd wofern ſie als ein Römischer Kayſer von andern mit recht beſprochen werden/ ſo ſeyn ſie/vermöß der Büllden Bull Caroli IV. vor einem Pfalzgraffen vnd Churfürſten Red vnd Antwort zu geben ſchuldig/ vnd daher ſo ihm nicht ſelbſt Recht ſprechen kan oder ſolte.

Wie nun verhoffentlich kein Vnpaſſionirter an der offenbaren Nullitet vnd Nichtigkeit obgedachter vermeynten Kayſ. Edictalcaſſation einigen zweiffel haben wirdt/ als ſeynd Wir auch der gãnzlichen Zuverſicht/es werde auß ebenmäßigen Fundament ſich niemands/ die dar auff allbereitt ergangene/ſcharpffe

Kayſ.

Käyserl: Mandata, oder die/so der geschenehen bedrohung nach/  
 vilericht noch weiter erfolgen möchten/sie seyn gleich wider Uns/  
 Unsere Angehörigen oder Assistenten gerichtet / anders als  
 vor nichtig vnd krafftlos (wie sie dann an sich selbst in Warheits-  
 grunde beschaffen / vnd Wir in omnem eventum alle Uns  
 gebührende gegenwerturfft hiemit in acht genommen haben wol-  
 len) halten können: In betrachtung / alle solche Proceß / sine ulla  
 legitima causæ cognitione: auß passionirtem Gemüth / in  
 propria causa herrühren: Vnd zwar zu der zeit/da Ihre May:  
 allbereit bisher viam facti & armorum eligirt vnd gebraucht/  
 vnd an aller Feindseligkeit nichts vnterlassen haben/das also der-  
 gleichen procedere, nicht allein dem gemeinen / vnd aller Böl-  
 cker Rechten / sondern auch den heylsamen Reichs Constitutio-  
 bus, vnd der hochbethewerten / auch mit leiblichen Eyden bestät-  
 igten Kayserlichen Capitulation schnurstracks zu wider/als in  
 welcher außdrücklich Ihre Mayest: sich mit folgenden Worten  
 eydtlich verbunden:

Das sie die Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Graf-  
 fen / Herren vnd Stände des Reichs / selbst nicht verge-  
 waltigen / solches auch nicht schaffen / noch andern zu  
 thun verhängen / Sondern wo Ihre Kay: May: oder  
 jemandes anders / zu ihnen allen / oder einem insonders  
 heit zusprechen hetten / oder einige Forderung fürneh-  
 men / dieselbe sampt vnd sonders / auffruhr / zwoytracht /  
 vnd andern Vnracht im Reich zu verhüten / auch Friede  
 vnd Einigkeit zu erhalten / zu Verhör vnd gebürlichen  
 Rechten stellen vnd kommen lassen / vnd mit nichten  
 gestatten wollen / in dem oder andern Sachen / in was  
 Schein / oder vnter was Namen es geschehen möchte /  
 darinn sie ordentlich Recht leiden mögen / vnd des vhr-  
 bötig seyn / mit Raub / Nahme / Brand / Veyden / Krieg  
 oder anderer gestalt zu beschädigen / angreifen oder zu  
 vberfallen / das auch Ihre May. vorkommen / vnd kei-

nes wegs gestatten sollen noch wollen / daß hinfür  
 jemanden / Hoch oder Niedern Standes / Churfürst /  
 Fürst oder andere / ohne Uhrsach vnnnd vngehörret / in  
 die Acht vnnnd Oberacht gethan / gebracht oder er-  
 kläret werde / Sondern in solchem ordentliche Proceß  
 vnd des H. Röm. Reichs auffgerichtete Satzung / nach  
 außweisung des H. Reichs reformirter Cammerge-  
 richts Ordnung in dem gehalten vnd vollzogen wer-  
 den solle.

Vnd dann endlich / daß Ihre May: auch der Guldene-  
 nen Bull / vnnnd andern des H. Reichs Satzungen zu-  
 wider / kein rescript Mandat oder ichtes anders bes-  
 schwerliches / in einigerley Weiß oder Weg außgehen  
 lassen / noch dergleichen für sich selbst / von einigerley  
 Obrigkeit nicht erlangen noch gebrauchen sollen / mit  
 dem außgedruckten Anhang / da vorgemelten Articu-  
 celn vnd Puncten ichtwas zuwider erlanget oder auß-  
 gehen würde / daß alles solches krafftloß / todt vnnnd  
 ab seyn sollte.

Wann nun Wir in gegenwertiger Differenz / darinn Wir  
 mit der Kayf: Mayst: wegen Ihrer als eines Ertzhertzogen  
 privatpræntion, Unsers in rechtmessigem Besiz habenden  
 Königreichs Böhmen / vnd derselben incorporirten Länder hal-  
 ben gerahen / noch zur zeit mit ordentlichen Rechten / so wir doch  
 an vnpartheylichen vnd gehörigen Urthen / vermög der Böhm-  
 schen Privilegien wol leyden mögen / nicht besprochen: Als wirdt  
 Uns niemand verdencken können / daß Wir dem vnterm dreyszig-  
 sten Aprilis nechsthin wider Uns vnmaßlich ergangenen Kay-  
 serlichen Monitorial Mandato, auß welches allen Rechten vnd  
 Reichs Satzungen zuwider / auch vermög sehtangeregter Kay-  
 serlichen Capitulation, vnnnd Guldener Bull / an sich selbst /  
 krafftloß / nichtig / vnnnd todt / keine Folg zu leisten wissen; Ge-  
 stalt Wir dann nicht zweiffeln / es werden auch andere Stände  
 vnd

vnd Mitglieder des Reichs / so sich dem Hause Spanien nicht öffentlich mancipiret, oder zu Diensten gestellet / durch die an sie ergangene vnd auß obangezeigten beständigem Fundament vngültige Mandata, von Ihrer löblichen / zur Ehren & Gutes / vnd Trost so vieler vnbillich bedrängter Christen gereichenden Intention nicht abwendig machen lassen / der zuversichtlichen Hoffnung / es könne kein verständiger Mensch / so sich durch vnzzeitige Affecten vnd eingebildete privat Respecten nicht verblenden läst / daß Wir oder Vnsere Assistenten durch diese Vnsere beständige Resolution, so Wir wider Ihre Mayest: nicht als wie ein Römischen Kayser (deme Wir sonst an schuldigem Respect, nach außweisung der Reichs verfassung nichts enziehen) sondern als einen Ertzhertzen zu Oesterreich wegen vermeinter privatpretension nemen müssen / den Reichs Constitutionibus im geringsten zu wider gehandelt / vnd dannhero mit der angedroheten würcklichen Declaration vnd Execution, deren inn Reichs Constitutionibus auffgesetzten straff / mit fug vnd recht beschweren werden köndten / so viel desto weniger / weil die bisher attentirte vnd fernere angedrohte Proceß / auff die Reichs constitutiones fundirt werden wollen: Welche doch von Vns gar nicht / sondern viel mehr auff der andern seiten hindan gesetzt / vnd mit vnerhörter grausamkeit / durch eingeführtes frembd: Barbarisches Kriegsvolck überschritten worden / daß also die von der Natur / vnd in allen Rechten erlaubte / abgedrungene Defension vnd Rettung / durch dergleichen schein des Rechten / mit keinem grund den bedrängten kan oder solt entzogen werden.

Da aber wider alles verhoffen die Kayserl: May: noch fern sich dahie verleyten lassen solten / daß Sie / vnbetrachtet ihres leysteten thewren Eydes / wegen dieses an Vns / Vnserer Cron Böhmen / vnd Incorporirten Länder halben / vermeyntlich habenden Zuspruchs propria Autoritate, Vns / Vnsere angehörige Verwandten / mit angedeuteten Achtsprocessen zu be-

schweren/eygenthätlich vnd feindlich/ Bevorab auch in Unsern Erblanden zu vergewaltigen/vnd als ober vorige in Böhmen/ vnd dero Benachbarschafft continuirte Feindseligkeiten/ auch an andern Orthen im Reich/ noch neue Auffruhr/ Zwytracht vnd andern vnraht zu verursachen/vnd also ihres theils den gemeinen Landfrieden/ gleichsam gar auffzuheben/ sich vnter stehen solte: So müsten Wir es zwar Gott dem höchsten Richter in gedult befehlen/ der tröstlichen Zuversicht/ gleich wie Wir bißhero seine wunderbarliche Vorsehung vnd starcke Hand augenscheinlich geführt/das also seine Göttliche Allmacht Uns auch förderst Väterlich nicht lassen/ Sondern solche mittel verleihen werde/damit Wir durch seinen beystandt/ Uns wider so vnbilligen gewalt/vnd vnverhoffte vnchristliche Thathandlung schützen vnd auffhalten können.

Wollen Uns aber hiemit außdrücklich bedinget/ vnd in bester form vor Gott vnd der Welt protestiret haben/auff den fall (den der liebe Gott gnädig abwenden wolle) durch mehr ange-regte comminirte, widerrechtliche scharpffe Executionsprocesss in vnserm geliebten Vaterlandt Teutscher Nation/ wie zu besorgen/ein allgemeines Feuer angezündet werden solt/das also dann solch Vnheil nicht Uns/ sondern den jenigen Räten vnd Dienern zu imputiren seyn werde/ welche die Kay: May: dero geschwornen Capitulation, (in massen ihnen Psliche halber obgelegen) nicht alleine nicht erinnert/sondern auß eygen nutz/auch imaginirtem grossen Dominat, in Böhmischen Landen vnd Nachgirikkeit/solche Mittel an die Hand gegeben/welche mehrbesagter Capitulation vnd gemeinem friedlichen Wolstandt/in viel wege zu entgegen lauffen.

Welches Wir also erheischender Unserer Nothturfft nach männiglich zu erkennen geben wollen/des gänzlichen verhoffens/es werde sich niemand/dem Recht vnd billigkeit angelegen/nach eingenommenem diesem warhafftigen bericht/durch die/ineingang angezogene/nichtige/dem Rechten vnd Kayserlichen  
Capi-

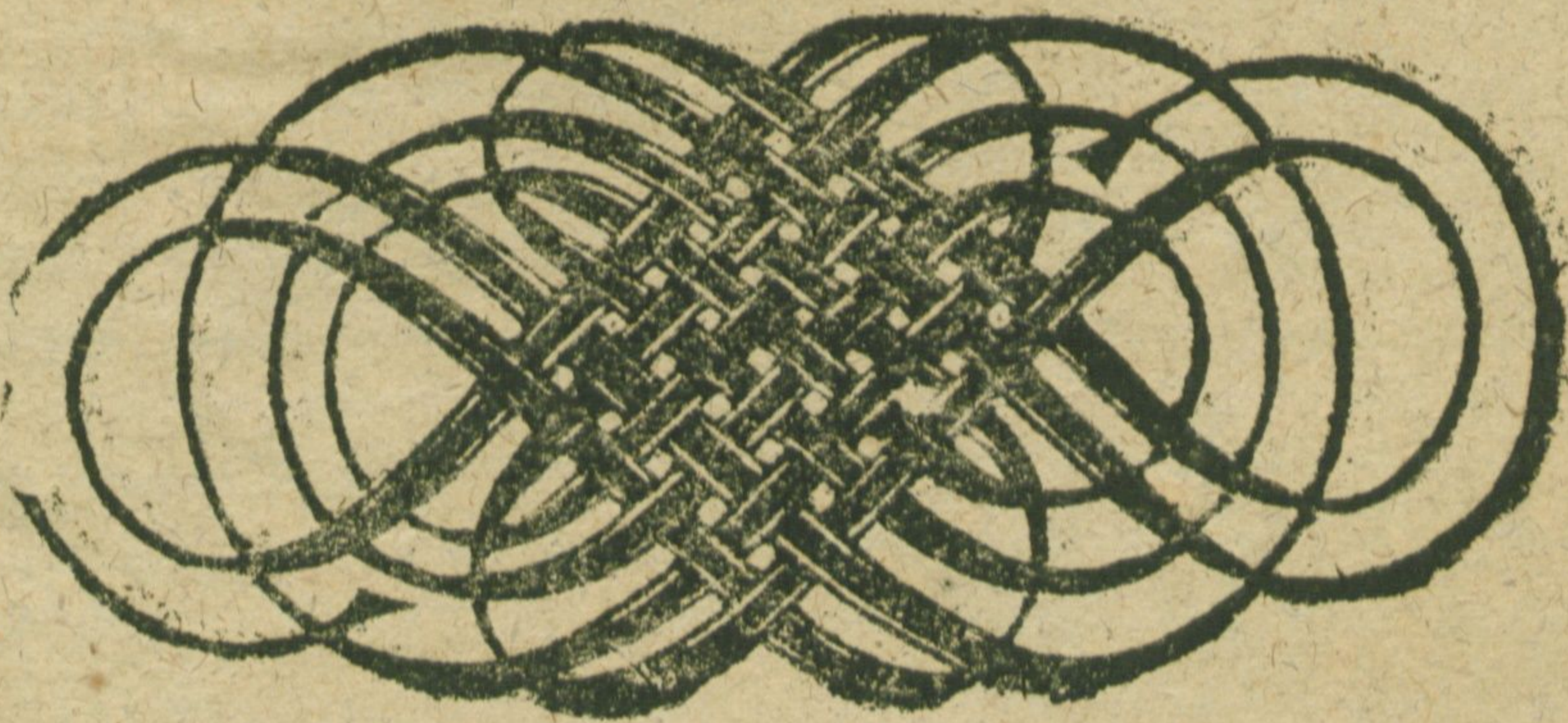


Capitulation zuwiderlauffende Mandata, gegen Uns/Unsere  
Angehörige vnd Verwandte/in dieser mit 3. May: als einem  
Ertzhertzogen zu Oesterreich habenden Strittigkeit/ zu vn-  
gutem nicht bewegen/ noch ihnen die Executionskosten/ zu voll-  
führung solcher privatpræntensionen, vfflegen lassen / welche  
das Haus Oesterreich hievor selbstens niemals respectirt noch  
geachtet/oder das wenigste bey zugetragenen Executionsfällen  
gethan oder contribuiert, sondern sich vielmehr allenthalben dar-  
von eximiren, außziehen vnd befreyen wollen.

Derenthalben des H. Reichs Churfürsten/ Fürsten vnd  
Stände an jetzt vmb so viel weniger vrsachen haben/ sich mit der-  
selben / auch ihrethalben wider vns zu beschweren vnd beladen:  
Sondern hingegen geneigt seyn / da Uns oder den Unserigen  
obgemelter gestalt zugesetzt werden solt / mit racht vnd that bey zu-  
springen/ vnd vermög der Executionsordnung (die Wir je vnd  
allzeit /in gebührender Acht vnd Observantz gehalten) Uns viel  
mehr derselben hülff zu leisten/ so ein jeglicher Krays- vnd Reichs-  
standt dem andern in dergleichen feindseligen Bedrängnuß vnd  
Einfällen zu erstatten schuldig vnd verbunden ist. Darumb Wir  
sie dann freundlich/ günstig vnd gnädig hiemit ersucht/ vnd Uns  
zu einem gleichmässigen hinwiederumb erboten

haben wollen. Geben zu Prag den 1.

Iulii, Anno 1620.



me

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Handwritten numbers in blue ink: 103/54 and 103/54.

Main body of faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Handwritten mark or initials in blue ink, possibly 'M'.

Handwritten mark or initials in blue ink, possibly 'A'.



ULB Halle

3

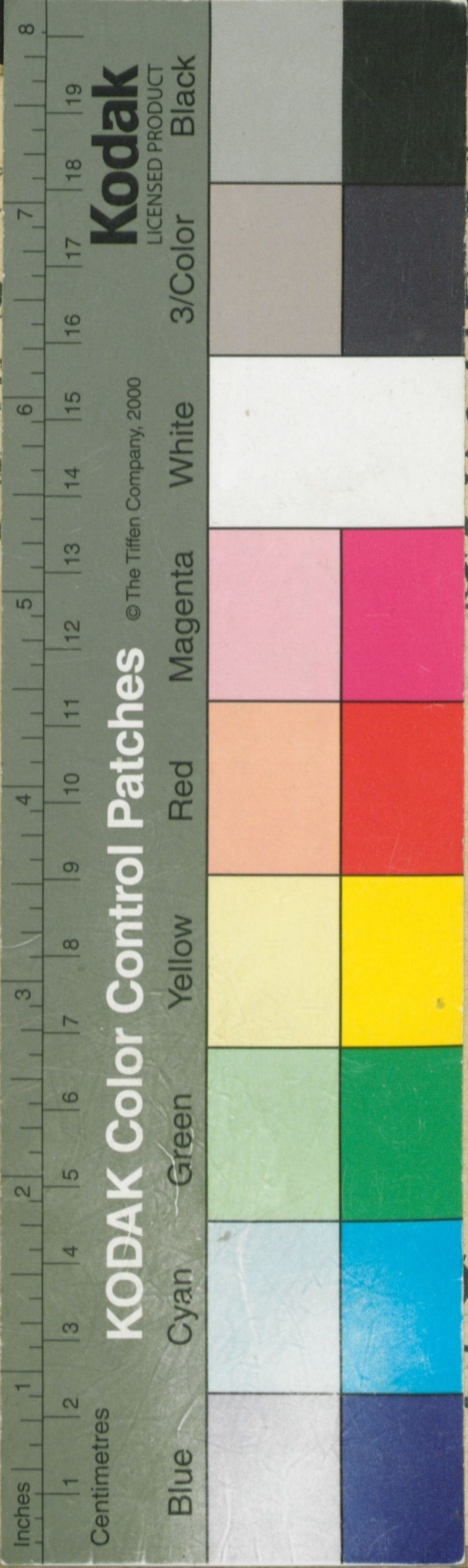
004 810 392





h. 9264, 25.

De  
in B  
flärung  
Käyser  
fernere  
lich



ayest  
ond Er  
Namen der  
angene vnd  
vnder Recht  
vnd De-  
heim



risti

